

Geschäftsordnung

Vorschlag der Geschäftsleitung der SP Migrant:innen Schweiz

Art. 1 Mandatsprüfung

Am Eingang des Saales wird die Mandatsprüfung eingerichtet. Alle Stimmberechtigten erhalten eine Mandatskarte nach Eintrag in die Präsenzliste.

Art. 2 Stimmrecht/Rederecht

Mitglieder und Gäste erhalten das Rederecht. Das Stimmrecht bleibt den Mandatierten vorbehalten.

Art. 3 Versammlungsvorsitz

Der Versammlungsvorsitz hat das Präsidium der SP Migrant:innen Schweiz inne.

Art. 4 Eröffnungsgeschäfte

Unmittelbar nach der Eröffnung wählt die Versammlung die Stimmenzähler:innen.

Art. 5 Traktandierete Geschäfte und Anträge

Es werden nur traktandierete Geschäfte behandelt. Anträge, die nach Ablauf der Frist eintreffen, müssen ausformuliert sein und in deutscher und in französischer Sprache eingereicht werden. Zudem muss die Antragsfrist durch die Versammlung verlängert werden. Die Fristverlängerung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 6 Wahlen

Sind mehr Kandidaturen als Sitze für ein Gremium vorhanden, werden die Wahlen mittels Wahlzettel durchgeführt. Es werden nur Kandidaturen berücksichtigt, die bis zur Frist auf dem Sekretariat eingetroffen sind; spontane Kandidaturen sind nicht möglich. Das Wahlverfahren wird in einem separaten Wahlreglement festgelegt.

Art. 7 Ordnungsanträge

Ordnungsanträge können direkt an der Versammlung gestellt werden. Diese müssen unverzüglich der Versammlung zur Abstimmung unterbreitet werden. Eine Diskussion über den Ordnungsantrag ist möglich.

Art. 8 Redezeit und Diskussion

Die Redezeit beträgt drei Minuten, im Falle von Zeitmangel hat das Präsidium die Kompetenz, die Redezeit zu verkürzen. Diskussionsredner:innen melden sich per Handerheben. Die Sitzungsleitung führt bei Bedarf eine Redner:innenliste, die im Falle von Zeitmangel nach entsprechender Ankündigung durch das Präsidium geschlossen werden kann. Jede Rednerin und jeder Redner kann zur gleichen Sache das Wort ein zweites Mal verlangen. Die Sitzungsleitung gibt dabei Redner:innen, die noch nicht gesprochen haben, den Vorrang.

Art. 9 Ausmehrung

Für Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit wird nochmals neu ausgezählt. Bei wiederholter Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Der Versammlungsvorsitz lässt die Stimmen auszählen, wenn die Mehrheit nicht eindeutig auszumachen ist oder wenn die Auszählung aus der Mitte der Versammlung verlangt wird.

Art. 10 Beschlussprotokoll

Über die Verhandlungen der Jahreskonferenz wird von der Geschäftsleitung ein Beschlussprotokoll geführt und im Internet veröffentlicht.